



An den
Vorsitzenden des Ausschusses
Wissenschaft und Forschung
Landtag Nordrhein-Westfalen
Haus des Landtags
Postfach 11 43

4000 Düsseldorf



ih. Z. Nr. 10/1207

mü-da

29. Juni 1987

Betreff: Gesetzentwurf zur Änderung des Fachhochschulgesetzes

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

der Landtagsausschuß Wissenschaft und Forschung befaßt sich in diesen Tagen - u.a. im Rahmen von Anhörungen - mit Änderungen des Fachhochschulgesetzes in der Folge der Neufassung des Hochschulrahmengesetzes.

Hierzu möchten wir - eingeschränkt auf zwei Problempunkte - Stellung beziehen:

1. Betr. § 55 (3) Satz 4 Entwurf des Fachhochschulgesetzes in Verbindung mit § 54 Einbeziehung von Praxissemestern in das Ingenieurstudium an den Fachhochschulen des Landes

In den Ländern Baden-Württemberg und Bayern wurden außerordentlich positive Erfahrungen mit der Einordnung von berufspraktischen Tätigkeiten in Form von Praxissemestern gemacht.

Dabei dienen die Praxissemester dem Zweck, den Studenten durch eigene Mitarbeit und Beobachtung Kenntnisse über Arbeitsverfahren, Materialien und das soziale Umfeld des Berufs zu vermitteln. Im zweiten Praxissemester sollen die Studenten an das selbständige Arbeiten und die Lösung konkreter Aufgaben der Ingenieure herangeführt werden. Hieraus entsteht neben dem angestrebten Anwendungsbezug auch ein zusätzlicher Motivationsschub für die folgenden Studienabschnitte, weil dem Studenten noch bewußter wird, worauf es im Studium ankommt.

Es sei darauf hingewiesen, daß neben vielen anderen Verbänden insbesondere auch der Wissenschaftsrat die Einrichtung von zwei Praxissemestern für "wünschenswert" und "grundsätzlich unverzichtbar" hält (vgl. dessen "Empfehlungen zu Aufgaben und Stellung der Fachhochschulen, 1981).

...

Diesem Ziel entsprechend wäre im § 55 Fachhochschulgesetz die Anrechnung von Praxissemestern verbindlich und nicht nur als Kann-Regelung vorzusehen. In Verbindung mit der bisherigen Regelstudienzeit von 6 Semestern ergäbe sich eine Gesamtstudienzeit von 8 Semestern.

Hieraus ergeben sich keine besoldungsrechtlichen Konsequenzen, wie in verschiedenen vorangegangenen Gesprächen mit Abgeordneten Ihrer Fraktion bzw. des Ausschusses dem Vorschlag entgegengehalten wurde.

Es darf allerdings darauf hingewiesen werden, daß die Ingenieurverbände im ZBI ebenso wie der VDI - völlig losgelöst von der Frage der Praxissemester - besoldungspolitische Korrekturen fordern. Diese orientieren sich aber primär an den Einkommens- und Einsatzverhältnissen in der privaten Wirtschaft einerseits und den Problemen der Ingenieurwachstumsgewinnung für den öffentlichen Dienst andererseits.

Mit der Besorgnis eventueller besoldungspolitischer Zusammenhänge kann der weitere Verzicht auf verbindliche Praxissemester nicht länger begründet werden. Einzig entscheidend ist die notwendige Steigerung der Qualität und des Praxisbezuges der Ingenieurausbildung, die für die Innovationsfähigkeit und Wirtschaftskraft des Landes Nordrhein-Westfalen von großer Bedeutung ist.

2. Betr. § 63 über Diplomgrade

Der obligatorische Zusatz "(FH)" zu den an Fachhochschulen verliehenen Diplomgraden schafft vor allem im Ausland Probleme der Anerkennung eines Studienganges, dessen Absolventen dort besonders benötigt werden. In besonders krasser Weise gilt dies für den Einsatz von Ingenieuren in Ländern der dritten Welt.

Der Nutzen der Differenzierung der Diplomgrade im Inland ist aus mehreren Gesichtspunkten sehr fragwürdig:

- Absolventen der zurückliegenden Jahre können den ihnen verliehenen Diplomgrad ohne Zusatz führen.
- In der oft zitierten Arbeitswelt besteht nur geringes Interesse an einem Zusatz, da fraglos bei jeder Einstellung eines Bewerbers die Studiendiplome, Zeugnisse bisheriger Arbeitgeber usw. betrachtet werden. Danach wird auf wesentlich detaillierterer Basis entschieden.
- Schließlich ist unübersehbar, daß sich die Tätigkeitsbereiche von Ingenieuren verschiedener Hochschultypen in sehr weiten Bereichen horizontal und vertikal überlappen. Eine formale Differenzierung wird damit durch die berufliche Bewährung überflüssig.

Nachdem der Bundesgesetzgeber in dieser Frage seine Entscheidung getroffen hat, bleibt dem Landtag aber wohl nur noch geringer Spielraum für eine abweichende Entscheidung. Wir bedauern dies, hielten es aber für notwendig, auf die Problematik nochmals hinzuweisen.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie den Mitgliedern Ihres Ausschusses Kopien dieses Schreibens zuleiten könnten und unser Anliegen bei den weiteren Beratungen berücksichtigten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Müller', written in a cursive style.

Helmut Müller
Bundesgeschäftsführer